

Satzung des BDK Landesverband Bayern e.V.

In der Fassung vom 26.01.2022, wirksam mit Beschluss vom 23.03.2022

Der BDK Landesverband Bayern e.V. gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK e. V.) an, der 1968 als Interessenvertretung aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten gegründet wurde. Der BDK Landesverband Bayern ist parteipolitisch unabhängig. Seit seinem Bestehen bekennt sich der BDK Landesverband Bayern zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Bayern e. V.“. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet BDK LV Bayern e.V.
2. Der BDK Landesverband Bayern ist ein rechtsfähiger Verein und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der BDK Landesverband Bayern hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Fürth. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Der BDK Landesverband Bayern ist ein gewerkschaftlicher Berufs- und Fachverband der Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten in deren Zuständigkeitsbereich.
2. Der BDK Landesverband Bayern setzt sich für die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein. Die aktuellen und langfristig anzustrebenden Ziele ergeben sich auch aus dem Grundsatzprogramm des BDK e. V. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Ziele.
3. Der BDK Landesverband Bayern erkennt das geltende Tarifrecht an. Über den BDK-Bundesverband setzt sich der BDK Landesverband Bayern das Aushandeln und das Abschließen von Tarifverträgen zum Ziel und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten.
4. Über die Mitgliedschaft des BDK Landesverband Bayern im BDK e. V. wird seinen Mitgliedern Rechtsschutz und Sozialleistungen entsprechend den Ordnungen des BDK e. V. gewährt.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der BDK Landesverband Bayern ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des BDK Landesverband Bayern dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 4 Organisation des BDK LANDESVERBAND BAYERN

1. Der BDK Landesverband Bayern gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK e. V.) an.
2. Der BDK Landesverband Bayern gliedert sich in Bezirks- und ggfs. Ortsverbände.

§ 5 Organe des BDK LANDESVERBAND BAYERN

1. Organe des BDK Landesverband Bayern sind
 - a. der Landesdelegiertentag (LDT),
 - b. der Landesvorstand,
 - c. der geschäftsführende Landesvorstand,

§ 6 Kompetenzverteilung des BDK Landesverband Bayern

1. Der BDK Landesverband Bayern, vertreten durch den Landesvorstand, nimmt insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung für den BDK e. V. sind und den BDK Landesverband Bayern als Ganzes betreffen. Der Landesvorstand koordiniert die Arbeit in Absprache mit den Bezirk- u. Ortsverbänden.
2. Die Bezirks- u. Ortsverbände handeln für ihren Organisationsbereich selbstständig, soweit dies nicht den Belangen des BDK e.V. oder des BDK Landesverband Bayern oder den Interessen anderer Bezirks- u. Ortsverbände entgegensteht.
3. Beschlüsse von Bezirks- u. Ortsverbänden, die den Interessen anderer Bezirks- u. Ortsverbänden bzw. des BDK e. V. oder des BDK Landesverband Bayern entgegenstehen, werden durch den Landesvorstand überprüft und bei Bedarf aufgehoben.
4. Die Bezirks- u. Ortsverbände übermitteln ihre Jahresabschlüsse bis zum 28.02. des Folgejahres an den Landesvorstand bzw. Landeschatzmeister.

§ 7 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag (LDT) ist das oberste Beschlussorgan des BDK Landesverband Bayern.
2. Der LDT setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Landesvorstand,
 - b. für je angefangene 25 Mitglieder einem Delegierten aus den Bezirks- o. Ortsverbänden. Maßgebend für die Berechnung sind die Mitgliederzahlen des Bezirks- o. Ortsverbandes zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zum Landesdelegiertentag.
 - c. den Kassenrevisoren kraft Amtes, ohne gesondertes Stimmrecht

3. Die auf einem aktuellen LDT ausgeschiedenen Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes bleiben auf diesem LDT stimmberechtigt; dadurch kann sich die Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten erhöhen.
4. Sofern ein Mitglied des Landesvorstandes gleichzeitig gewählter Delegierter ist, entsteht hierdurch kein gesondertes Stimmrecht.
5. Der LDT findet alle 5 Jahre statt und muss bis zum 31.12. des 5. Jahres nach dem letzten regulären LDT durchgeführt werden. Der Termin wird vom Landesvorstand spätestens 6 Monate vor der Versammlung in Textform bekannt gegeben und vom Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens 3 Monate vor Beginn einberufen. Der Landesvorstand legt bei der Einladung fest, ob der LDT als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der Landesvorstand den Ort der Versammlung bekannt.
6. Ein Wechsel von einer geplanten Präsenzsitzung in eine virtuelle Versammlung kann bei dringenden Erfordernissen durch den Landesvorstand angeordnet werden.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn vorliegen. Bis zum Beginn des LDT können begründete Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Der LDT ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Einzelheiten hierzu sowie über den Ablauf der Versammlung regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK e.V.
10. Der LDT ist insbesondere zuständig für:
 - a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Landesvorstand gemäß § 8 Nr. 3 h vorgenommen werden,
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Landesvorstandes und Entlastung des Landesvorstandes,
 - c. Wahl des Landesvorstandes,
 - d. Wahl der Kassenrevisoren,
 - e. Wahl der Delegierten für den Bundesdelegiertentag (BDT) des BDK e. V. auf Vorschlag des geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - f. Beratung und Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des BDK Landesverband Bayern und die anschließende Verwendung des Vermögens.

§8 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a. der geschäftsführende Landesvorstand,
 - b. weitere Vertreter:innen der verbandsspezifischen Organisationseinheiten, z. B. die oder der Vorsitzende der Bezirksverbände
 - c. der oder die Sprecher:in der Landes-/Verbandsfachbereiche/Fachkommissionen.
2. Der Landesvorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Umsetzung bestimmter Aufgaben Berater:innen oder Beauftragte zu berufen.
3. Der Vorstand ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a. Wahrnehmung der Interessen des BDK Landesverband Bayern im Rahmen dieser Satzung und Durchführung der Beschlüsse des LDT soweit diese in seine Zuständigkeit fallen.
 - b. Vorbereitung und Durchführung des LDT sowie die Bekanntgabe des Termins
 - c. Erstattung eines Rechenschaftsberichts auf dem LDT
 - d. Beurkundung von Beschlüssen des LDT
 - e. Berufung von Beisitzer:innen „zur besonderen Verwendung“ (z. B.) zur Erledigung besonderer Aufgaben,
 - f. Vornahme von redaktionellen Änderungen an Satzung und Ordnungen sowie Änderungen, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden notwendig sind,
 - g. Beschlussfassung über den Landesanteil auf Vorschlag des geschäftsführenden Landesvorstandes gemäß der BDK-Beitragsordnung
 - h. Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 - i. Wahl kommissarischer Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder einer Funktionsträger:in aus diesem Gremium auf Vorschlag des geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - j. Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans des geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - k. Einberufung von Kommissionen,
 - l. Beschlussfassung in bedeutenden finanziellen Rechtsgeschäften,
4. Der Landesvorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Landesvorstandes im Amt.

§9 Der geschäftsführende Landesvorstand

1. Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus
 - a. dem oder der Landesvorsitzenden,
 - b. bis zu 5 gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c. dem oder der Landesschatzmeister:in,
 - d. dem oder der Landesgeschäftsführer:in,
 - e. dem oder der Landesschriftführer:in,

Die Stellvertreter:innen von Landesschatzmeister:in, von Landesschriftführer:in und von Landesgeschäftsführer:in sind gleichberechtigte Vertreter:innen.

2. Doppelfunktionen innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstands sind unzulässig.
3. Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den BDK Landesverband Bayern nach innen und außen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Gemeinsam vertretungsberechtigt sind die oder der Landesvorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands. Im Verhinderungsfall kann ein oder eine Stellvertreter:in des oder der Landesvorsitzenden an seine oder ihre Stelle treten. Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus den Beschlüssen des LDT oder des Landesvorstands ergeben, verantwortlich. Er beurkundet die Beschlüsse des LDT.
4. Der geschäftsführende Landesvorstand wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt und bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten geschäftsführenden Landesvorstandes im Amt.

Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, für diese Zeit eine andere Person mit den Aufgaben zu betrauen. Scheidet der oder die Landesvorsitzende aus, rückt einer oder eine seiner oder ihrer Stellvertreter:innen nach. Die Betrauung mit Aufgaben von ausscheidenden oder vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhinderten Mitgliedern des Landesvorstandes oder des geschäftsführenden Landesvorstandes ist dem Landesvorstand zur Kenntnis zu geben.

5. In Abstimmung mit dem Landesvorstand kann der geschäftsführende Landesvorstand Mitglieder des Landesvorstandes als Berater:innen zur Umsetzung von Themen berufen. Diese haben kein Stimmrecht.
6. Der oder die Landesvorsitzende hat – neben der Durchführung der Beschlüsse – die Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in aktuellen Landesangelegenheiten, für die ein zeitgerechter Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes oder des Landesvorstandes nicht herbeigeführt werden kann.

7. Der geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder beteiligt sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Die Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstandes können auch in virtueller Form durchgeführt werden.
8. Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte nach den folgenden Grundsätzen:
 - a. Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte und verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des vom Landesvorstand genehmigten Haushaltsplans und hat jährlich dem Landesvorstand einen Jahresabschluss vorzulegen.
 - b. Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt sind, intern ist jedoch eine Beschlussfassung erforderlich. Weiteres regelt eine Ge-schäfts- und Finanzordnung.
 - c. Rechtsgeschäfte, die den BDK Landesverband Bayern außerhalb des Haushaltsplans über län-gere Zeit und über ein bestimmtes Finanzvolumen verpflichten, dürfen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes abgeschlossen werden. Weiteres regelt eine Geschäfts- und Finanzord-nung.
 - d. In allen Kassenangelegenheiten sind zwei Unterschriften erforderlich, zum einen von dem oder der Landesschatzmeister:in oder einem oder einer Vertreter:in bzw. deren schriftliche Zustimmung, zum anderen von dem oder der Landesvorsitzenden oder eine seiner bzw. ihrer Vertreter:innen oder des oder der Landesgeschäftsführer:in. Weiteres regelt eine Geschäfts- und Finanzordnung sowie der Geschäftsverteilungsplan (GVP).
9. Zur Vertretung von speziellen Mitgliederinteressen oder längerfristigen Fachthemen kann der geschäftsführende Landesvorstand einen oder eine Sprecher:in für die vom Bundesverband eingerichteten Fachbereiche auf Landes-/Verbandsebene oder eine Fachkommission einset-zen, die regelmäßig an den Landesvorstand berichten und diesen beraten.

Der oder die Sprecher:in eines Fachbereichs oder Fachkommission sind berechtigt, mit bera-tender Stimme an dem LDT teilzunehmen und fristgerechte Anträge zu stellen, sofern er oder sie nicht ohnehin ordentliche:r Delegierte:r ist.

§ 10 Vereinsinterne Schlichtung

1. Der BDK Landesverband Bayern und seine Mitglieder sowie seine Organe können die Bundes-schiedskommission als Schlichtungs- und Mediationsorgan anrufen.
2. Grundlage der Tätigkeit der Bundesschiedskommission ist die Schiedsordnung des BDK e. V.

§11 Kassenrevisoren

1. Die Prüfung der Haushaltsführung des Landesvorstandes wird durch zwei Kassenrevisoren ausgeübt, die durch den LDT bestellt werden. Die Prüfung erfolgt in zeitlicher Nähe zum or-dentlichen LDT und das Ergebnis wird auf diesem bekannt gegeben. Weitere Prüfungen kön-nen von den Kassenrevisor:innen jederzeit durchgeführt werden, mindestens jedoch einmal jährlich.

2. Im Zuge der Kassenrevision wird insbesondere Folgendes geprüft:
 - a. Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts,
 - b. die Kassenbestände,
 - c. die Einnahmen und Ausgaben besonders im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan.
3. Als Kassenrevisor kann nur gewählt werden, wer nicht Mitglied des Landesvorstandes ist oder in der vorherigen Wahlperiode war.
4. Die Kassenrevisoren dürfen max. zweimal wiedergewählt werden.

§ 12 Ehrenamt

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Mitglieder des Landesvorstandes auf der Grundlage eines Dienst- oder Honorarvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung vergütet werden. Zum Abschluss und zu den Änderungen des Vertrags ist der Landesvorstand ermächtigt.
3. Der Landesvorstand kann zur Erledigung der Geschäftsaufgaben Mitarbeiter:innen beschäftigen.
4. Im Übrigen haben Inhaber von Ämtern einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto-, Telekommunikations-, Kopier- und Druckkosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Mitglieder und Mitarbeiter:innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglied im BDK Landesverband Bayern können die nachfolgenden geschäftsfähigen und natürlichen Personen werden, die ihren Dienstsitz in Bayern haben:
 - a. Angehörige der deutschen Polizei insbesondere der Kriminalpolizei, der Verfassungsschutzämter, den Steuerfahndungseinheiten der Bayerischen Finanzbehörden und des Zoll.
 - b. Verbeamtete sowie Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung sowie der Kriminalprävention und des Opferschutzes,
 - c. Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung,

- d. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, welche auf Vorschlag des geschäftsführenden Landesvorstandes durch den Landesvorstand ernannt werden.
2. Mitglieder des BDK Landesverband Bayern sind gleichzeitig Mitglied beim Bundesverband.
3. Die Aufnahme ist in Textform gegenüber dem BDK Landesverband Bayern zu beantragen und muss durch diesen bestätigt werden.
4. Ein rückwirkender Beginn der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags ausüben.
5. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des minderjährigen Mitglieds.
6. Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband in den BDK Landesverband Bayern nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der vorangegangenen Mitgliedschaft ist mit dem Aufnahmeantrag nachzuweisen.
7. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK Landesverband Bayern verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK Landesverband Bayern aus.
9. Die Aufnahme eines Mitglieds kann durch den Landesvorstand ohne Angabe von Gründen in Textform abgelehnt werden. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e. V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig und hat keine Pflicht zur Angabe von Gründen.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung, ihrer persönlichen Daten oder ihrer Besoldungs-/Entgeltgruppe innerhalb von vier Wochen dem Landesvorstand mitzuteilen.
11. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung und Ordnungen als verbindlich an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK Landesverband Bayern zu unterstützen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliedschaften

1. Auf Antrag können fördernde Mitglieder in den BDK Landesverband Bayern aufgenommen werden und sind damit zugleich Mitglied beim Bundesverband. Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des BDK Landesverband Bayern zu unterstützen und keine kommerziellen Interessen mit der Mitgliedschaft verfolgen und die Mitgliedschaft auch nicht zu Werbezwecken nutzen. Fördernde

Mitglieder können nicht in die Organe des BDK Landesverband Bayern gewählt werden. Sie haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK e. V.

2. Durch eine Person, die mit einem verstorbenen ordentlichen Mitglied verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, kann eine Hinterbliebenenmitgliedschaft erworben werden. Mit der Hinterbliebenenmitgliedschaft bestehen Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK e. V. Bei einem nahtlosen Eintritt des oder der Hinterbliebenen in den BDK wird die vorangegangene Mitgliedschaft des oder der Verstorbenen angerechnet.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
 - a. wirksame Kündigung/Austritt durch das Mitglied,
 - b. Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis,
 - c. Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - d. Ausschluss durch den Vorstand,
 - e. Tod,
 - f. Streichung von der Mitgliederliste.
2. Die Kündigung/der Austritt kann nur in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende wirksam erklärt werden.
3. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchstabe b) und c) gilt jeweils ab Ende des Monats, in dem die Entfernung aus dem Dienst- und Ruhestandsverhältnis bzw. die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig geworden ist. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 d) und e) gilt ab dem Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft nach Nr. 1 b) und c) ist das Ereignis durch das Mitglied anzuzeigen und die Mitgliedschaft endet frühestens zum Monatsende, in dem der BDK Landesverband Bayern Kenntnis erlangt.
4. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied länger als zwei Quartale mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt unbekannt ist.
5. Personen, deren Mitgliedschaft nach Nr. 1 endet, scheiden automatisch aus ihren Ämtern in den Organen des BDK Landesverband Bayern aus.
6. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

7. Nach dem Ausscheiden aus dem BDK Landesverband Bayern ist das Mitglied verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis innerhalb von vier Wochen an den BDK Landesverband Bayern zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Sofern sich in seinem Besitz weitere Gegenstände befinden, welche im Eigentum des BDK Landesverband Bayern stehen, sind diese innerhalb von vier Wochen an den BDK Landesverband Bayern zu übergeben.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt auch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband.

§ 16 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich für maximal drei Jahre beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
2. Ist ein Mitglied länger als mit zwei Quartalen mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Nachzahlung der offenen Beiträge. Ist die Nachzahlung erfolgt und wird die Beitragszahlung wieder regulär aufgenommen, so endet das Ruhen der Mitgliedschaft.
3. Während eines Ausschlussverfahrens kann durch den Vorstand bei besonders schweren Verstößen das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden.

§17 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung sowie Interessen und Werte des BDK Landesverband Bayern als auch gegen Beschlüsse und Ordnungen der Vereinsorgane,
 - b. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Interessen und Werte des BDK Landesverband Bayern oder Verhaltensweisen, die den Ruf des BDK Landesverband Bayern gravierend schädigen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen und dem betreffenden Mitglied vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, sofern eine Zustellung unter der vom Mitglied angegebenen Adresse erfolgen kann. Sofern ein Fall nach Nr. 1 b) vorliegt, ist das Mitglied vorher auf sein schädigendes Verhalten hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, dieses zu ändern. Bei besonders schweren Verstößen kann durch den Landesvorstand das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e. V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Wird die Frist nicht gewahrt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

3. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.

§18 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Das Lastschriftinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.
2. Der Beitrag gliedert sich in einen Bundesanteil und einen Verbandsanteil. Die Höhe des Bundesanteils wird durch den Bundesdelegiertentag des BDK e. V. festgelegt.

Die Höhe des Verbandsanteils wird durch den Landesvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Landesvorstandes festgelegt.

3. Die vom Bundesdelegiertentag des BDK e. V. beschlossene Beitragsordnung ist für die Verbände verpflichtend.

§ 19 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der oder des Betroffenen gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der BDK e. V. hat sich eine Datenschutzordnung gegeben, die auch für den BDK Landesverband Bayern gilt.
3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der BDK Landesverband Bayern verpflichtet, eine oder einen Datenschutzbeauftragte:n zu stellen.

§20 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben des BDK Landesverband Bayern sind diese Satzung und die Ordnungen und Vereinsrichtlinien der BDK Bundessatzung gemäß § 24 Nr. 1 a bis j und l bis n. Sowohl die Mitglieder als auch die Beschäftigten des BDK Landesverband Bayern sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Vereinsrichtlinien zu beachten und einzuhalten. Diese Rechtsgrundlagen können mit Beschluss des Landesvorstandes erweitert werden. Gemäß § 4 Nr. 4 der Bundessatzung darf diese Satzung nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen.
2. Verstöße gegen diese Satzung oder Rechtsgrundlagen können auf Antrag des Landesvorstands durch den Bundesvorstand wie folgt geahndet werden:
 - a. Rüge oder Verweis,
 - b. Entzug des Stimmrechts,

- c. Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern,
 - d. Entzug von Ehrungen, die durch den Verein verliehen wurden,
 - e. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 21 der Bundessatzung.
3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Schiedskommission einlegen. Dieses entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Näheres regelt die Schiedsordnung des BDK e. V.

§21 Auflösung

- 1. Der BDK Landesverband Bayern kann durch Beschluss des LDT mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- 2. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen an den BDK e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§22 Schlussbestimmungen

- 1. Die Landesverbände sind verpflichtet im Nachgang ihres nächsten LDT spätestens jedoch bis zum 31.12.2023, eine Eintragung beim zuständigen Registergericht anzumelden. Erfolgt dies nicht, verliert der Landesverband seine organisatorische und finanzielle Selbstständigkeit.
- 2. Sollte eine Bestimmung durch diese Satzung ungeregt bleiben, sind bis zu einer durch den nächsten LDT zu fassende Satzungsanpassung die übergeordneten Bundesregelungen und Verordnungen anzuwenden.
- 3. Sollte ferner eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 4. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss des nächsten LDT zu ersetzen.
- 5. Diese Satzung gilt mit Beschluss des LDT am (geplant 22.03.2022) als beschlossen.
Gleichzeitig tritt die am 24.04.2017 beschlossene Satzung außer Kraft.

